

c. Mittelschulen.

335.

Ermäßigung des Schulgeldes.

Die Schuldeputation bzw. das Kuratorium der höheren Schulen ist berechtigt, für den Fall, daß mehr als 2 oder 4 Geschwister gleichzeitig städtische Mittel- und höhere Schulen besuchen, eine Ermäßigung von 50 Prozent des Schulgeldes für eines bzw. zwei Kinder zu gewähren, wenn die Vermögens- und Erverhältnisse der Eltern und die Würdigkeit der Kinder es gerechtfertigt erscheinen lassen.

336.

Befreiung vom Schulgelde.

Die Schuldeputation bzw. das Kuratorium der höheren Schulen ist berechtigt, würdigen Kindern hiesiger Eltern, deren Vermögens- und Erverhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, ganze oder halbe Freiplätze zu gewähren; und zwar an den Reallehranstalten bis zu 6 Prozent der Gesamtzahl der jeweiligen Schüler in den Realgymnasial- und Realschulklassen, an dem Lyzeum und Oberlyzeum bis zu zweimal, an jeder der Mittelschulen bis zu dreimal so viel Plätzen, wie die Schule Klassen zählt.

337.

Schülerstipendium des Altonaer Kreditvereins.

Die Summe der zu bewilligenden Stipendien wird jährlich festgesetzt. Zweck: Es soll begabten Kindern der Mitglieder des Vereins der Besuch der Altonaer Mittel- und höheren Schulen ermöglicht werden.

Bedingungen: 1. Bedürftigkeit der Eltern, 2. Befähigung und Würdigkeit der Kinder.

Bewerbungsgesuche sind zu richten an die Stipendienkommission und im Bureau des Kreditvereins einzureichen.

Vorsitzender der Kommission ist Bankdirektor Frahn, Braunschweigerstraße 9.

d. Realschulen.

338.

Ermäßigung des Schulgeldes.

339.

Befreiung vom Schulgelde.

Zu Nr. 338 und 339 siehe Nr. 335 und 336.

340.

Stipendium des Altonaischen Unterstützungsinstituts.

Kapital: 5000 Mark.
Zweck: Die Zinsen sollen jährlich dem Direktor der Reallehr-Anstalt zur Anschaffung von Büchern und zu Klassenstipendien für talentvolle bedürftige Schulkinder zur Verfügung gestellt werden.

Hinterlegt ist das Kapital beim Unterstützungsinstitut. Verwaltet wird es durch den Vorsitzenden des Kuratoriums der Reallehranstalten und den Direktor der Reallehranstalt.

342.

Schüler-Stipendium des Altonaer Kreditvereins.

Siehe Nr. 337.

e. Lyzeum und Oberlyzeum.

343.

Ermäßigung des Schulgeldes.

344.

Befreiung vom Schulgelde.

Zu 343 und 344 siehe Nr. 335 und 336.

f. Gymnasium (Christianeum)

345.

Schröder'sches Gymnasialstipendium.

Kapital: 38 000 Mark.
Zweck: Es werden jährlich 1320 Mark in Beträgen von 120 Mark an 11 Schüler der oberen Klassen auf 3 Jahre verliehen.

Bedingungen: Es kommen nur würdige und bedürftige Schüler in Betracht, die sich dem Studium widmen wollen. Fleiß und gutes Betragen sind die Bedingungen für den weiteren Genuß des Stipendiums.

Verwaltung durch den Direktor.

346.

Syndikus Müller'sches Gymnasialstipendium.

Kapital: 24 000 Mark.
Zweck: Es werden jährlich 960 Mark in Beträgen von 240 Mark an 4 Schüler der drei oberen Klassen des Gymnasiums verteilt, die durch Talent, Fleiß und gutes Betragen sich auszeichnen und der Unterstützung würdig sind.

Bedingung: Das Stipendium wird entzogen, wenn die Stipendiaten wegen ihres Fleißes oder Betragens ein stärkerer Tadel trifft.

Verwandte der Familien Müller, von Nyegaard und Lucht haben allein das Vorzugsrecht und können das Stipendium schon von Tertia an genießen.

Verwaltung durch den Oberbürgermeister und den Direktor des Gymnasiums.

347.

Clausen'sche Aufmunterungs- und Unterstützungsfonds.

Kapital: 8000 Mark.
Zweck: 260 Mark Zinsen sind bestimmt zur jährlichen Unterstützung solcher Gymnasialisten, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen.

Verwaltung durch den Direktor des Gymnasiums.

348.

F. W. Funke'sches Klassenstipendium.

Kapital: 1200 Mark.
Zweck: 48 Mark Zinsen werden an einen der Unterstützung bedürftigen Schüler der Prima oder Sekunda für die Zeit des Besuchs dieser Klassen verliehen.

Bedingungen: Fleiß und gutes Betragen sind Bedingungen für den weiteren Genuß des Stipendiums.

Verwaltung durch den Direktor des Gymnasiums.

349.

Stipendium des Altonaischen Unterstützungsinstituts.

Kapital: 5000 Mark.
Zweck: Die Zinsen stehen dem Direktor des Gymnasiums zur Beschaffung von Büchern für unbemittelte, talentvolle Schüler zur Verfügung.

350.

Schülerstipendium des Altonaer Kreditvereins.

Siehe Nr. 337.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

351.

Akad. Stipendium des Direktors Lucht.

Nachkommen des Stifters können das Stipendium schon von Prima an genießen.
Siehe Nr. 408.

10. Abschnitt: Fürsorge für kranke, gebrochliche oder schwächliche Kinder bis zur Konfirmation.

a) In Anstalten.

352.

Verein für das Altonaer Kinderhospital.

Zweck: Ein Hospital zur Heilung körperlich kranker Kinder jedes Glaubensbekenntnisses.
Betrag: jährlich mindestens 3 Mark.
Vorsitzender: Stadtverordneter Jebens, Oelkersallee 29.
Kassierer: Otto Sommer.

353.

Das Kinderhospital

befindet sich gr. Bergstraße 129, Fernsprecher I. 1112.
Die Aufnahme in das Hospital geschieht auf Grund eines ärztlichen Attestes.

Kostgeld: Für Kinder unter 10 Jahren 2,10 Mark, für Kinder über 10 Jahre 2,60 Mark, sofern sie in Altona wohnen, und 3.— Mark bzw. 3,50 Mark, sofern sie außerhalb Altonas wohnen.

Zahl der Betten 80, worunter einige Freibetten sind.
Oberarzt: Sanitätsrat Dr. med. Grüneberg.

354.

Kinderhospital des weiblichen Vereins.

Filiale der Diakonissenanstalt, Blumenstraße 90.

Die Kranken sind im Kinderhospital anzunehmen.

Kostgeld: Für Kinder unter 10 Jahren 2.— Mark und über 10 Jahren 2,50 Mark für den Tag.

Leitender Arzt: Dr. med. Schwertzel.
Assistenzarzt: Dr. med. Frommberg.

355.

Heilanstalt für skrofulöse Kinder in Bad Oldesloe in Holstein.

Filiale der Diakonissenanstalt Altona.

Anmeldungen haben bei der Frau Oberin Anna Raabe in der Diakonissenanstalt Altona, Steinstraße 48, zu geschehen. Der Anmeldebefragte muß Angaben über Vor- und Zunamen, Alter und Heimat erhalten, sowie wer für die Kosten aufkommt.

Ein ärztliches Attest, das besagt, daß das betreffende Kind an Skrofulose leidet, nicht mit einer anderweitigen ansteckenden Krankheit behaftet ist und sich zur Kur in einem Solbad eignet und das in den letzten drei Tagen vor der Abreise des Kindes nach Oldesloe ausgestellt sein muß, ist mitzubringen.

Wenn das Zeugnis nicht sachgemäß und namentlich wenn es zu früh ausgestellt ist, behält sich die Anstaltsleitung vor, das Kind in den ersten Tagen nach Ankunft wieder zurückzusenden, ohne daß das bereits bezahlte Kostgeld zurückerstattet wird. Gemachte Erfahrungen nötigen zu diesem strengen Verfahren.

Kosten: Der Preis für ein Kind während einer Kurperiode (4 Wochen) beträgt 50 Mark, für arme Kinder und für solche, die von Kommüne wegen oder auf Kosten von Wohltätern gesendet werden, kann der Preis auf 35 Mark ermäßigt werden. In diese Preise sind Wohnung, Beköstigung, Pflege, Arzt und Arznei, sowie die Bäder inbegriffen. Der Pensionspreis ist voraus zu bezahlen, am besten bei der Ankunft des Kindes.

Kurzeiten: Die Kurzeiten werden alljährlich neu aufgestellt. Sie währen in der Regel vom 11. (Mai, Juni, Juli, August, September) bis 8. des folgenden Monats.

Besondere Bedingungen: Die Kinder haben mitzubringen: 2 vollständige Anzüge, namentlich 2 Paar feste Schuhe oder Stiefel, und Leibwäsche für 4 Wochen (nicht zu viel überflüssiges), alles deutlich gezeichnet.

Kinder unter 5 Jahren oder bereits konfirmierte, sowie solche, die so krank sind, daß sie das Bett hüten müssen, können keine Aufnahme finden. Die Kinder müssen von den Angehörigen oder deren Stellvertretern nach Oldesloe in die Anstalt gebracht werden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist; aber auch dann haben die Eltern oder Wohltäter das Reisegeld für das Kind zu bezahlen.

Werden Kinder am Hauptbahnhof in Hamburg einer Diakonissin zum Mitnehmen übergeben, so ist das Geld für die Hin- und spätere Rückreise der Schwester auszuführen, widrigenfalls das Kind nicht mitgenommen werden kann.

Wenn ein Kind mehrere Monate die Kur brauchen soll, ist dies gleich anfangs kundzugeben, damit die Plätze nicht anderen zugestagt werden.

Die Kinder dürfen während ihres Oldesloer Aufenthaltes nicht besucht werden. Gesundheitliche Gründe machen dies Verbot notwendig.

Näscherien dürfen weder bei der Ankunft mitgebracht, noch in Paketen an die Kinder gesandt werden. Mitgebrachtes oder gesundes Obst muß an die leitende Schwester abgeliefert werden und wird unter alle Kinder verteilt.

356.

Krüppelheim „Alten Eichen“

in Stellingen, Wördemannsweg 19.

Zweck: Heil-, Erziehungs- und Pflegeanstalt für verkrüppelte Kinder. Die Anstalt will verkrüppelten Kindern so viel als möglich zur Hebung und Linderung ihrer Leiden verhelfen: a) durch ärztliche Behandlung, b) durch Erziehung und Unterricht, c) durch Arbeitserlernung für den Broterwerb (6 Handwerksmeister, Handfertigkeit- und Handarbeitslehrerinnen).

Aufgenommen werden geistig gesunde, körperlich verkrüppelte Kinder, Knaben bis zu 14, Mädchen bis zu 18 Jahren. Die gewöhnlichen Termine der Aufnahme sind: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Das Kostgeld beträgt 131,25 Mark im Vierteljahr und ist im voraus zu zahlen. Gewährt wird hierfür Wohnung, Kost, Kleidung, ärztliche Behandlung, Pflege, Unterricht, sowie Maschinen, Apparate und Bandagen bis zum Kostenbetrage von 100 Mark.

Ärzte der Anstalt sind: Dr. Ottendorff, Altona, Bahnhofstr. 8, Dr. Ewald, Hamburg, Schröderstiftstr. 29.

Innere Leitung durch den Direktor u. Schwestern der Diakonissenanstalt. **Auskunft** erteilt der Direktor Pastor Johs. Hoffmann, Altona, Steinstr. 46. **Rechtlicher Vertreter** und Eigentümer der Anstalt ist: